

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband  
Schleswig-Holstein**

(federführend 2004)

**Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4815**

Städteverband Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

SH Landtag  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des schleswig-holsteinischen Landtages  
Frau Monika Schwalm, MdL

24105 Kiel, den 17.08.04

Unser Zeichen: 32.13.35 ror

(bei Antwort bitte angeben)

Landeshaus

**Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG)  
Gesetzentwurf der LReg, Drs. 15/3471  
Ihr Schreiben vom 01.07.2004**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

wir sind grundsätzlich erfreut, dass die Landesregierung einige unserer Vorschläge in den vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet hat. Wir halten aber bezüglich einiger Vorschriften einen Nachbesserungsbedarf für gegeben und folgende Punkte des ergänzten Entwurfs für überprüfenswert:

## **1. Zu § 2 Abs. 6:**

Nach dem Gesetzeswortlaut ist es weiterhin ausnahmsweise Inhabern und Inhaberinnen einer Erlaubnis nach § 34 GewO erlaubt, Hunde mit dem Ziel gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Das Innenministerium geht davon aus, dass selbstverständlich nur eine ordnungsgemäße Schutzdienstausbildung abgedeckt sei. Wir halten die Einbeziehung dieser Auslegung direkt in das Gesetz für notwendig, um von vornherein missverständliche Interpretationen zu vermeiden. Es wird deshalb im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Norm vorgeschlagen, Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

*„(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung ist es im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes nur gestattet, Hunde einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung zu unterziehen.“*

## **2. Zu § 3 Abs. 1:**

Die Vorschrift enthält keine Verpflichtung für bestehende Hundehaltung mit gefährlichen Hunden zur unverzüglichen Einholung der Erlaubnis. Dies sollte durch eine Ergänzung mit Ausschlussfrist vorgeschrieben werden. Außerdem fehlt eine Regelung für den Hundehalter, dem eine Erlaubnis versagt wird.

**Städteverband**

Tel.: 0431/570050-30

Fax: 0431/570050-35

eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

<http://www.staedteverband-sh.de>

**Landkreistag**

Tel.: 0431/570050-10

Fax: 0431/570050-20

eMail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)

<http://www.sh-landkreistag.de>

**Gemeindetag**

Tel.: 0431/570050-50

Fax: 0431/570050-54

eMail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)

<http://www.shgt.de>

In dem Gesetz sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Haltung eines gefährlichen Hundes zu untersagen und einen gefährlichen Hund einzuziehen, wenn die Erlaubnis innerhalb eines gewissen Zeitrahmens nicht beantragt wird bzw. wenn eine Erlaubnis versagt oder widerrufen wird. Außerdem muss geklärt werden, was mit einem eingezogenen Hund geschehen soll.

### 3. Zu § 3 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, eine Meldepflicht für Hunde einzuführen, damit die örtlichen Ordnungsbehörden von den gefährlichen Hunden in ihrem Zuständigkeitsbereich Kenntnis erlangen können. Dies gilt ebenfalls für Hunde, die bereits als gefährlich eingestuft wurden.

Die Feststellung der Rassezugehörigkeit (§ 3 Abs. 2) bei Kreuzungen bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Derzeit sehen sich viele Amtstierärzte nicht in der Lage, die entsprechende Feststellung zu treffen. Fraglich ist daher, ob in Schleswig-Holstein ausreichend Experten zur Feststellung dieser Tiere vorhanden sind, deren Namen durch das Innenministerium z.B. in einer Sachverständigenliste zusammengestellt werden oder ob – wie in Bayern – öffentlich bestellte Sachverständige benannt werden können.

### 4. Zu § 3 Abs. 3:

- Nr. 1: Die Formulierung „insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, über die nach unserer Erkenntnis keine wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen. Sie sind deshalb zu streichen.
- Nr. 2: „Hunde, die einen Menschen gebissen haben...“ - Diese Aussage ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die Reaktion eines Hundes auf Provokation oder Bedrohung mit anschließendem Schnappen bzw. Beißen als Verteidigung.
- Nr. 3: „Verhalten, das Menschen ängstigt“ – Diese Aussage ist viel zu unspezifisch und kann keine allgemeine Verkehrsanschauung darstellen, da manche Menschen bereits die bloße Gegenwart bzw. der Anblick eines Hundes ängstigt. Aus hiesiger Sicht ist es allerdings auch nicht hinnehmbar, wenn jemand innerhalb des befriedeten Besitztums des Halters von einem Hund gebissen wird und dies nicht durch Provokation o.ä. begründbar ist.
- Nr. 4: Insbesondere hierbei können häufige Vorwürfe/Beschuldigungen einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, ohne im Endeffekt beweisbar bzw. begründbar zu sein.
- Nr. 5: Die Einstufung sollte erst nach **wiederholtem** unkontrolliertem Hetzen und Reißen erfolgen.

Warum wird die Beweislast nicht umgekehrt? Wenn bestimmte im Gesetz genannte Vorfälle eingetreten sind, ist der Hund gefährlich und der Hundehalter muss dann beweisen, dass der Hund es nicht ist.

In der vorliegenden Form hält der Gesetzgeber im Wesentlichen an den Bestimmungen des Verordnungsgebers nach der Gefahrhundeverordnung fest, die bisher schon schwierig zu handhaben waren. Dies widerspricht der Intention des Gesetzes (vorbeugende Gefahrenabwehr).

Es muss schlichtweg, zumindest bei den Ziffern 2 bis 5, vor der Einstufung als gefährlicher Hund und damit dem Beginn der Erlaubnispflicht und den anderen für gefährliche Hunde geltenden Verschärfungen, einen aggressiven Vorfall durch den Hund gegeben haben, der auch mit diesem Gesetz nicht zu verhindern gewesen ist, frei nach dem Motto: 1 Biss ist frei (Bonusbiss). Nur schade um den, den es trifft.

Weiterhin fällt die übermäßige Anhäufung unbestimmter Rechtsbegriffe in den Ziffern 1. und 3. auf, die der Auslegung bedürfen. Dies wird zwangsläufig zu erheblichen Differenzen zwischen

den Auffassungen des Hundehalters und der zuständigen Behörde führen. Da helfen auch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung letztlich nicht weiter.

Es wird darauf hinauslaufen, dass in diesen Fällen die Vorführung bei einem kundigen Tierarzt immer notwendig wird, weil die Mitarbeiter der Ordnungsbehörden mit der rechtsfehlerfreien Feststellung, ob die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, überfordert sein werden. Das Beißvermögen z.B. ist danach aufgrund des Gebisses und dessen Muskelausstattung festzustellen. Die Mitarbeiter der zuständigen Behörde sind in der Regel ausgebildete Verwaltungsfachkräfte, die gar nicht beurteilen können, ob und wie weit die Muskelausstattung des Gebisses eines Hundes normal oder unnormale ist (Wie erkenne ich überhaupt die Muskelausstattung eines Hundegebisses?) oder es sich bei dem Verhalten eines Hundes „um ein der Situation nicht angemessenes, also biologisch nicht angebrachtes, qualitativ wie quantitativ ausgeprägtes und verändertes Aggressionsverhalten“ handelt.

Diese Situation wird sich dann ja bei der Begutachtung durch den Tierarzt oder des Mitarbeiters der zuständigen Behörde in der gleichen Weise wiederholen? Wo ist denn die Grenze zwischen einem Wachhund und einem gefährlichen Hund? Ein Sieg der Theorie!

Wann verursacht das Verhalten eines Hundes nach allgemeiner Verkehrsauffassung bei einem Menschen Angst? Wer bestimmt denn die allgemeine Verkehrsauffassung?

#### 5. Zu § 3 Abs. 7:

Der Abs. 7 sollte gestrichen werden, da eine Nachweisführung in Zweifelsfällen kaum möglich sein wird und die Frist für die Erlaubniserteilung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 bis zu 8 Monate hinausgezögert werden könnte.

#### 6. Zu § 6 Abs. 2:

Nach unserer Meinung reicht die Vorlage eines Führungszeugnisses allein nicht aus, sondern es ist generell eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 I Nr.9 BZRG) zu fordern. Durch eine Beteiligung von örtlichen Polizeistationen könnten die zuständigen Behörden Kenntnis über laufende Verfahren erlangen und in entsprechenden Fällen eine Erlaubniserteilung bis zum Abschluss des Verfahrens aussetzen (analog Jagdrecht).

#### 7. Zu § 8 Abs. 1:

Nach dem vorliegenden Entwurf muss die Erlaubnisbehörde beurteilen, welche Person oder Einrichtung geeignet ist, eine Sachkundebescheinigung auszustellen und welche Ausbildungsinhalte entsprechende Lehrgänge enthalten müssen. Die Prüfung der Anerkennung derartiger Einrichtungen durch eine zentrale Stelle im Land wäre sinnvoller.

Eine generelle Definition der Sachkunde ist unbedingt erforderlich. Dabei ist festzulegen, ob die Sachkunde in Form eines Beratungsgespräches erworben werden kann oder ob sie aus einem theoretischen einschließlich eines praktischen Teils mit dem eigenen Hund bestehen sollte. Inhalte und Verfahrensweisen sind in einer Ausführungsverordnung zu konkretisieren. Damit wird eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensweise für alle Beteiligten erreicht. „Die Sachkunde besitzt, ... voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.“ Diese Formulierung erscheint sehr vage.

#### 8. Zu § 8 Abs. 2:

Die „kann“-Formulierung sollte durch eine „ist“-Formulierung ersetzt werden. Es sollte von **allen** der Erlaubnispflicht unterliegenden Hundehaltern eine **Sachkundeprüfung** abgelegt werden müssen. Die Regelung stellt die örtlichen Behörden als zuständige Entscheidungsträger vor die Schwierigkeit zu entscheiden, welche Stelle zur Ausbildung in der Sachkunde tatsächlich als geeignet angesehen werden kann. Solange keine eindeutigen Vorgaben bestehen, besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Auffassungen hierüber bestehen und eine gleiche

Handhabung nicht gewährleistet ist. Es wäre sinnvoll in einer Verwaltungsvorschrift hierzu Regelungen zu treffen oder eine Liste durch das Land erstellen zu lassen.

### **9. Zu § 10 Abs. 3 :**

Aus fachlicher Sicht könnte nicht befürwortet werden, dass ein auf einem eingezäunten Auslaufgebiet befindlicher gefährlicher Hund mit Maulkorb ohne Leine frei umherläuft, da er auf diese Art keine Verteidigungsmöglichkeit anderen Hunden gegenüber hat. Auch hat er so weiterhin die Möglichkeit, andere Hunde zu provozieren und ggf. Hunde und Menschen zu gefährden. Bei bestandem Wesenstest bestehen keine Bedenken, Hunde in einem eingezäunten Hundeauslaufgebiet ohne Maulkorb und ohne Leine laufen zu lassen.

### **10. Zu § 10 Abs. 5 :**

Aus hiesiger Sicht sollte bei Hunden mit bestandem Wesenstest nicht nur eine Befreiung von der Maulkorpfpflicht, sondern auch eine Befreiung von der Leinenpflicht möglich sein, da der Wesenstest die Sozialverträglichkeit eines Hundes bereits unter Beweis gestellt hat. Das uneingeschränkte Bewegen des Hundes ohne Leine und Maulkorb ist aus tierärztlicher Sicht von immenser Bedeutung für die Entwicklung seines Sozialverhaltens und sein Wohlbefinden. Erfahrungen anderer Bundesländer (bspw. NRW) hinsichtlich Befreiung von Leine und Maulkorb können dazu herangezogen werden.

### **11. Zu § 10 Abs. 6:**

Nach „...§ 3 Abs. 1 und“ sollte „ggf.“ eingefügt werden.

### **12. Zu § 11 Abs. 2:**

Die Anforderungen an den Wesenstest müssen genau festgelegt sein. Dabei müssen Inhalt, Umfang sowie Test- und Prüfpunkte genau definiert werden. Dabei ist zu bedenken, dass nach dem Entwurf lediglich ein übersteigertes Aggressionsverhalten überprüft werden soll. Diese Regelungen müssen zeitgleich mit dem GefHG in Kraft treten, um den Vollzug glaubhaft und ohne Verzögerung einheitlich im Land umzusetzen.

Vorgeschlagen wird, die niedersächsische Regelung zu übernehmen, wonach bei Einführung des Wesenstests praktizierende Tierärzte geschult und offiziell in einer Liste bekannt gemacht wurden. Die Tierärzte unterrichten dann das zuständige Veterinäramt über durchgeführte Wesenstests.

### **13. Zu § 13 Abs. 3:**

Wir gehen davon aus, dass die Bestimmung des Abs. 3 nur dann greift, wenn eine Meldung des Hundehalters nach Abs. 1 Ziffer 1 (Wechsel des Haltungsortes des Hundes) oder nach Ziffer 3 (Wechsel des Wohnortes des Hundehalters) bei der zuständigen Behörde eingeht. Wieso sollte jemand der sich bei einem Umzug melderechtlich nicht mehr abmelden muss, seinen Hund abmelden. Dies wird er lediglich bei der Hundesteuerbehörde machen, um Steuer zu sparen. Eine Weitergabe an die „Hundemeldebehörde“ ist wohl aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Zeit nicht möglich und es wird auch nicht ermöglicht.

### **14. Zu § 13 Abs. 5:**

Das Betreten von Wohngebäuden soll ausgenommen sein. Überwiegend werden jedoch Hunde in Wohnungen gehalten, so dass hier ein Betretungsrecht gegeben sein muss.

Nr. 2 sollte durch „Wohnräume“ ergänzt werden.

In diesem Fall muss der Hundehalter verpflichtet werden, den betreffenden „gefährlichen Hund“ anzuleinen und auf Verlangen des Behördenvertreters einen Maulkorb aufzulegen.

**15. Zu § 14:**

Bescheinigungen anderer Bundesländer sollen anerkannt werden, wenn sie im wesentlichen den Anforderungen des schleswig-holsteinischen Gesetzes entsprechen. Jedoch kann nicht die Kenntnis sämtlicher anderer landesrechtlicher Regelungen erwartet werden. Deshalb wäre eine zentrale Anerkennungsprüfung sinnvoller.

**16. Zu § 17:**

Die in der bisherigen Gefährhundeverordnung in § 10 enthaltenen Regelungen waren eindeutiger und praxistgerechter. So fehlt die dort in Abs. 2 geregelte Weitergeltung der bestehenden örtlich ergänzenden Sonderregelungen der örtlichen Ordnungsbehörden, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erlassen worden sind. Die in § 17 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist zu unbestimmt. Die genannte Regelung der Gefährhundeverordnung sollte deshalb durch einen besonderen Paragraphen wieder in das neue Gefährhundegesetz aufgenommen werden, um die erforderliche Rechtssicherheit herbeizuführen.

**Ausnahmeregelungen für Hundestrände**

Gemäß § 9 Abs. IV der bisherigen Gefährhundeverordnung konnten die örtlichen Ordnungsbehörden von den §§ 2 und 4 Abs. III Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Damit ist es bisher den Ordnungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Strände und Badestellen liegen, möglich gewesen, einzelne abgegrenzte Strandabschnitte zuzulassen, an denen es möglich ist, Hunde mit an den Strand zu nehmen. Dies hat den Vorteil, dass Gäste mit Hunden die Möglichkeit haben, dort mit ihrem Tier den Strand oder die Badestelle zu besuchen. Somit wurden erfolgreich die Tierhalter gelenkt und es wurde mit Erfolg vermieden, dass Tierhalter illegal vorsätzlich oder fahrlässig die anderen Badestrände aufsuchten.

Dies hatte auch zur Folge, dass Interessenkollisionen zwischen Tieren, Tierhaltern und übrigen Badegästen nahezu ausgeräumt waren.

An den speziell ausgewiesenen „Hundestränden“ halten sich naturgemäß nur Personen auf, die entweder selbst Tiere mitführen, oder die Anwesenheit von Hunden tolerierten. Dies führte bisher dazu, dass gerade an diesen Stränden kaum bis gar keine Zwischenfälle zwischen Tieren und Dritten auftraten.

Diese aus unserer Sicht sehr wichtige und sinnvolle Möglichkeit der Ausnahmeregelung zu § 2 Abs. III Nr. 3 ist weder dem Wortlaut nach, noch nach ihrer Intention in dem Entwurf der Novelle zu finden. Damit wäre es für die örtlichen Ordnungsbehörden faktisch nicht mehr möglich, die Aufrechterhaltung der speziell gekennzeichneten und räumlich begrenzten „Hundestrände“ zu gewährleisten. Dies hätte erhebliche Folgen für die Tierhalter auf der Insel, und zwar sowohl für die Einwohner, als auch für die Gäste.

Es steht zu befürchten, dass es bei einer Auflösung der „Hundestrände“ zu massiven Interessenkollisionen zwischen Tierhaltern und Dritten kommen wird. Nicht alle werden darauf verzichten wollen, ihren Hund mit an den Strand zu nehmen. Auch würden dann vermehrt Hunde auf anderen Freiflächen ausgeführt, auf denen es ebenfalls zu Interessenkollisionen kommen kann.

Alles dies kann dazu führen, dass genau das Ergebnis der Novellierung ihrer eigentlichen Intention – zumindest in diesem Punkt – diametral entgegensteht.

Die gemachten guten Erfahrungen mit der bisherigen Regelung bestätigen uns in dieser Ansicht.

Wir sind der Auffassung, dass dieser Wegfall der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen nicht nur die Gemeinden der Insel Sylt, sondern alle Gemeinden entlang der Küsten in unserem gesamten Land betreffen und Auswirkungen auf Urlaubsbuchungen der Hundehalter haben wird.

Viele Gemeinden haben in der Vergangenheit von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht und spezielle „Hundestrände“ oder Badeplätze eingerichtet.

Unmittelbare Auswirkungen wird diese Novelle auch auf den Tourismus der betroffenen Gemeinden haben. Hundehalter, die auch in ihrem Badeurlaub ihr Tier mitnehmen möchten, werden in Schleswig-Holstein kaum noch eine Möglichkeit haben, den Urlaub in der bisherigen Form zu verbringen. Es steht zu befürchten, dass diese Gäste in andere Küstenregionen abwandern könnten.

Wir halten es daher für dringend geboten, die Novelle dahingehend zu ergänzen, dass es auch in Zukunft den örtlichen Ordnungsbehörden möglich ist, Ausnahmeregelungen von § 2 Abs. III Nr. 3 zuzulassen, um die bestehenden und außerordentlich bewährten „Hundestrände“ zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist ferner hinzuweisen auf § 33 Abs. IV Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Auch nach dem Wortlaut dieser Norm können die Gemeinden im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung das Mitführen von Hunden an bestimmte Strandabschnitte zulassen.

Im Gegensatz zum Entwurf der novellierten Gefährhundeverordnung, jetzt Gefährhundegesetz, ist dieser Absatz bisher nicht von einer Novellierung betroffen.

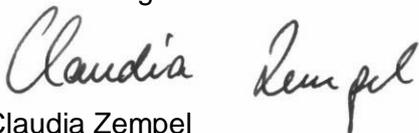
Daraus folgt nun die in meinen Augen missliche Lage, dass nach dem bisherigen Entwurf des Gefährhundegesetzes keine Hunde mehr an den Stränden zugelassen werden und auch keine Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung von Hundestränden mehr besteht, hingegen jedoch gemäß § 33 Abs. IV Landesnaturschutzgesetz die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit zur Schaffung von „Hundestränden“ im Wege einer Sondernutzung haben.

Ein Vorrang einer der beiden Normen ist aus ihrer Systematik nicht zu erkennen, beide Normen haben den Rang eines Gesetzes.

Auch aus dem Regelungsgegenstand beider Gesetze kann keine Spezialität oder Vorrangigkeit eines der Gesetze entnommen werden. Es handelt sich bei dem Entwurf des Gefährhundegesetzes nicht um eine Regelung lediglich für bestimmte, gefährlich Hunderassen, wie es der Titel vermuten ließe, sondern um ein allgemeines Gesetz, welches nicht nach Rasse oder Gefährlichkeit der Hunde differenziert.

Zur weiteren Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Claudia Zempel  
Dezernentin